

Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 12. Juli 2024

in dem Verfahren über die konkrete Normenkontrolle,

ob § 41 Abs. 4 Satz 3 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) mit Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist,

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 26. Januar 2022 (4 K 187/21) -

- 1 GR 24/22 -

Maßgebliche Normen:

Art. 2 Abs. 1, Art. 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LV, Art. 3 Abs. 1, Art. 100 Abs. 1 GG, § 41 LBesGBW

Schlagwörter:

konkrete Normenkontrolle, Zulässigkeit, Entscheidungserheblichkeit, verfassungskonforme Auslegung, Vorlagefrage präzisieren, Vorlagefrage erweitern, Landesbesoldungsgesetz, Besoldung, Familienzuschlag, kinderbezogener Teil des Familienzuschlags, Elternpaare, unterhältige Teilzeitbeschäftigung, Beschäftigungsanteile, Nichtberücksichtigung, Gesamtarbeitszeit, Konkurrenzregelung, einschränkende Auslegung, erweiternde Auslegung, Gleichheitsverstoß, ungerechtfertigte Ungleichbehandlung, überproportionale Schlechterstellung, Unvereinbarkeitserklärung, Nichtigerklärung

Leitsätze:

1. § 41 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 LBesGBW verstoßen gegen Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG, soweit in Teilzeit beschäftigte Anspruchsberechtigte, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen, den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags nicht entsprechend der Summe ihrer regelmäßigen Arbeitszeit erhalten.

2. Der Verfassungsgerichtshof ist im Rahmen der konkreten Normenkontrolle an die Auslegung der vorgelegten Norm durch das Fachgericht nicht gebunden, selbst wenn er diese im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung als vertretbar beurteilt hat. Die Beantwortung der Vorlagefrage setzt vielmehr die Prüfung der verfassungskonformen Auslegung der vorgelegten Norm durch den Verfassungsgerichtshof voraus.

3. Verfassungswidrige Gesetze sind in der Regel nichtig. Der Verfassungsgerichtshof ist allerdings befugt, lediglich die Unvereinbarkeit eines zur Überprüfung gestellten Landesgesetzes mit der Landesverfassung festzustellen, ohne hieran zwingend die sofortige Nichtigerklärung der betreffenden Normen zu knüpfen.

4. Liegt der Gleichheitsverstoß in einem Schweigen des Gesetzgebers, insbesondere wenn eine Personen- oder Fallgruppe gleichheitswidrig nicht in eine begünstigende Norm einbezogen worden ist, kann der Verfassungsverstoß regelmäßig nicht durch Nichtigerklärung der gesetzlichen Regelung beseitigt, sondern nur durch eine gesetzliche Regelung geheilt werden. Dem Gesetzgeber stehen dabei verschiedene Möglichkeiten offen. Der Verfassungsgerichtshof kann nicht selbst die verletzte Gleichheit herstellen.